

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen  
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la  
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista :  
bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 191

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Physiotherapeut

---

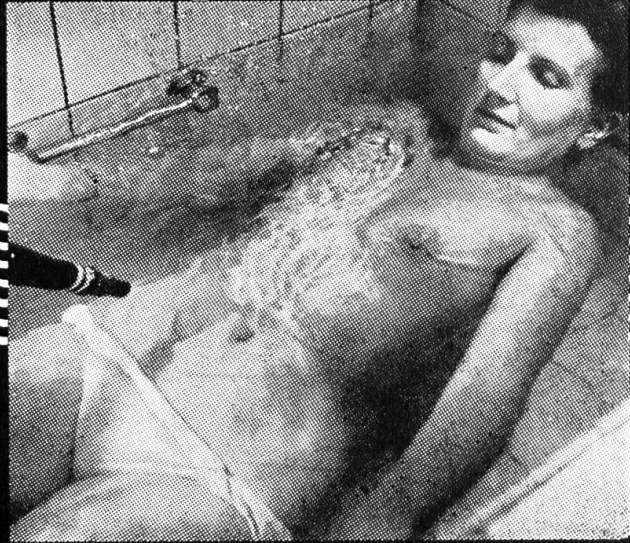
# Le Physiothérapeute



**Nr. 191**

**August 1963**

# Hydro-Therapie



Sämtliche Einrichtungen durch

**BENZ+CIE/ZURICH**

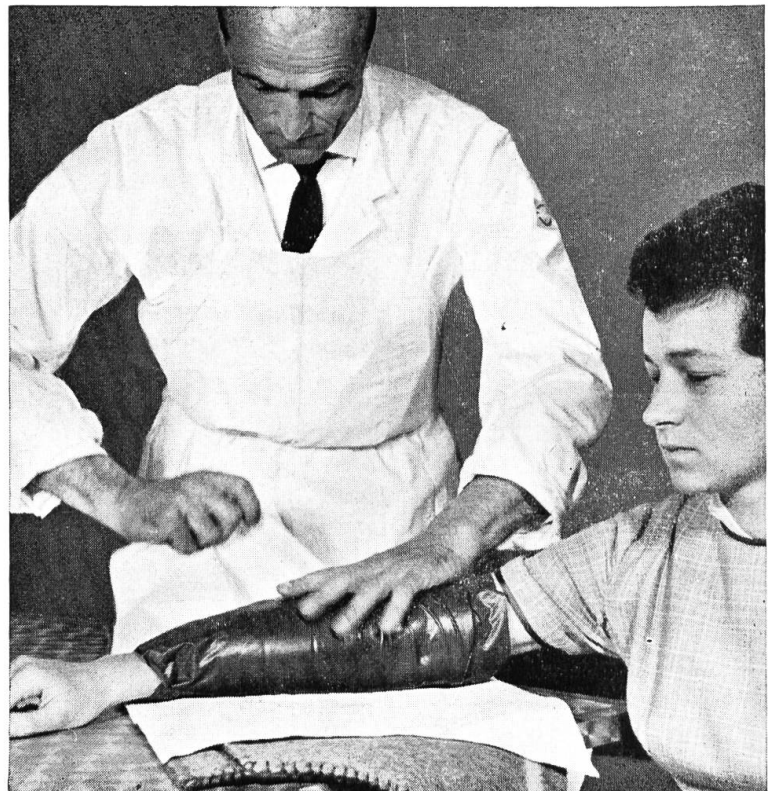
UNIVERSITÄTSTR. 69  
TEL. (051) 26 17 62

**50 Jahre Facherfahrung!**

## PARAFANGO DI BATTAGLIA

Verbindet eine  
maximale  
Wärmetiefenwirkung  
mit einfachster  
Applikationstechnik  
und grösster  
Wirtschaftlichkeit

Die Masse passt sich den Körperformen an



**FANGO CO.**  
**RAPPERSWIL/SG**

Tel. 055 / 2 24 57

**Inhaltsverzeichnis:** Neues von der Lähmungsversicherung — Bericht des 4. Weltkongresses in Kopenhagen, 17.–22. Juni 1963 — Eine Bestimmungsart der residuellen Schultersteife — Mode d'appréciation de la raideur résiduelle de l'épaule — Le contact humain base essentielle de la Kinésithérapie

## Neues von der Lähmungsversicherung

von Josef Schurtenberger

Bereits sind mehr als zwei Jahre verflossen, seit dem der Schweizerische Verband für die erweiterte Krankenversicherung (SVK) seine Kinderlähmungsversicherung, die im Jahre 1954 als erstes grosses Gemeinschaftswerk der schweizerischen Krankenkassen dieser Art ins Leben gerufen worden war, zu einer *allgemeinen Lähmungsversicherung* ausbaute. Neben den Poliomyelitispatienten, deren Zahl seit dem Bekanntwerden der Schutzimpfung rasch zurückging und heute fast auf null gesunken ist, unterstehen nun alle Patienten, die an einer organisch bedingten Lähmung des Zentralnervensystems leiden, dem Versicherungsschutz. So kann der überaus grossen Gruppe der Halbseitengelähmten, den Querschnittsgelähmten, den Multiple Sklerose-Patienten und anderen die finanzielle Hilfe der Lähmungsversicherung zuteil werden. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Patienten, deren Leiden eine über Jahre sich erstreckende Behandlung erfordert, also eine Behandlung, die ungewöhnlich hohe Kosten verursachen kann, die durch die ordentlichen Kassenleistungen selten voll gedeckt sind. Dazu kommt, dass verschiedene Kosten einer solchen Behandlung noch nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gehören (Physiotherapie), so dass es des freiwilligen Leistungsausbaus bedarf, um den Patienten die erwünschte Hilfe gewähren zu können.

Zwei Jahre sind eine kurze Zeit, um Erfahrungen über ein Gebiet zu sammeln, das so vielseitig ist wie die Lähmungsbe-

handlung. Insbesondere kann die Frage, wie weit sich die Lähmungsversicherung im Interesse der Behandlung der chronisch kranken Lähmungspatienten (Multiple Sklerose) günstig auswirke, noch nicht beurteilt werden, weil diese Behandlung jahrelang dauert und oft das ganze verbleibende Leben eines solchen Patienten hindurch fortgesetzt werden muss.

Trotzdem haben die zwei Jahre genügt, um manches Problem näher kennen zu lernen, vor allem um festzustellen, wo in der Versicherung noch Unvollkommenheiten und Lücken vorhanden sind, wo etwas besser gemacht werden könnte. Aus dieser Ueberlegung heraus beschloss der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für die erweiterte Krankenversicherung an seiner Sitzung vom 11. Februar 1963, einige Punkte des Reglementes über die Lähmungsversicherung zu revidieren.

### *Versicherte Leistungen*

Da war zunächst der Artikel 5, der den Kreis der Versicherten umschreibt. Er hatte bisher folgenden Wortlaut:

Die Leistungen der Lähmungsversicherung werden für alle organisch bedingten Lähmungen des Zentralnervensystems ausgerichtet. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden ferner auch für die apalalytischen Erkrankungen an infektiöser Kinderlähmung (Poliomyelitis ant. acuta) ausgerichtet.

Bei der Abfassung dieser Umschreibung war ein erfahrener Spezialarzt für Neurologie konsultiert worden, und trotzdem er-